This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
HF
2109
.053
U42
1835
BUHR

B 1,197,633

Vrat. № 440. 34 Lo 27 24

Über den

Beitritt Oldenburgs

zu dem

Hannöverisch-Braunschweigischen Zollverband,

nebst

einer vergleichenden Zusammenstellung der wichtigern Gegenstände,

welche nach dem

Preußischen und Hannöverisch-Braunschweigischen Zollsysteme

einem Ausgangs- oder Eingangszolle

unterworfen sind.

Oldenburg,
in der Schulzeschen Buchhandlung.

1835.

HF
2109
.053
U42
1935
BUHR

Seit den letzten Decennien bemühte sich Preußen, sein Zollsystem immer mehr über ganz Deutschland auszudehnen, und schon ist es diesem Staate gelungen, den größten Theil unsers Vaterlandes in einen großen Handelsbund zu vereinigen. Das Gebiet dieses Vereins, welcher jetzt schon mit Recht der Deutsche genannt werden darf, hat eine Volksmenge von 22,883,000 Einwohnern, und diese wird durch den Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt mindestens auf 24,500,000 Einwohner sich erhöhen *).

Verschiedene norddeutsche Staaten tragen Bedenken, dem großen Vereine beizutreten. Wie früher Baiern und Würtemberg, haben Hannover und Braunschweig einen besondern Verein geschlossen. Der Beitritt Oldenburgs zu demselben steht jetzt in Frage.

Auffallend und nicht gerade erfreulich ist die Erscheinung, daß die Frage über den Anschluß Oldenburgs

*) Nebenius: Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. S. 4. Diese Schrift verdient von Jedem, der über einen so wichtigen Gegenstand gründlich urtheilen will, studirt zu werden, auch in Beziehung auf den Hannöverisch-Braunschweigischen Vereinsvertrag, der auf denselben Grundsätzen beruht, wie die Verträge des großen Zollvereins.

an den Hannöverisch-Braunschweigischen Zollverband bis jetzt, außer der kürzlich erschienenen kleinen Schrift einiger Oldenburgischen Kaufleute, nur eine Feder in Bewegung gesetzt, deren Product durch die Oldenburgischen Blätter zu allgemeiner Kenntniß gekommen. Es ist dieses ein Zeichen, daß Oldenburgs Gemeingeist, das Gefühl des Einzelnen, Mitglied-Theil der moralischen Person des Staats zu seyn, auf nicht sehr hoher Stufe steht, da eine freimüthige, besonnene Äußerung durch keine Censurfessel gehemmt wird. Das Individuum, das individuelle Interesse, prävalirt, und schwer wird es dem Einzelnen, sich, seine Ansicht dem Ganzen unterzuordnen. Ein Beweis davon ist die erwähnte Flugschrift, welche, nicht ohne Geist geschrieben, nur als Partheischrift zu beurtheilen ist. Deshalb hört man auch im ganzen Lande die verschiedenartigsten Urtheile über die Zollvereinigung, welche nicht so ausfallen dürften, wenn die Urtheilenden, von einem allgemeinern Standpunkte aus, unpartheiisch und ruhig die Frage analysirten. Bewogen durch den Aufsatz in № 21. der Oldenburgischen Blätter, wagt es der Verfasser dieses, in der Absicht, dadurch nähere Erörterungen über diesen hochwichtigen Gegenstand herbeizuführen, seine Ansichten, welche durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen und machen können, zu veröffentlichen, und es wird demselben eine Berichtigung oder Beistimmung gleich erwünscht seyn, da er, durch kein Interesse geleitet, nur seiner Überzeugung folgt.

Zur Berichtigung mancher Ansichten über das Verhältniß des Preußischen Zollsystems zum Hannöverisch-

Braunschweigischen, sind am Ende dieser Broschüre die Ansätze der wichtigsten Artikel nach den Tarifen der beiden Vereine zusammengestellt.

Der Einsender des angezogenen Aufsatzes hat zur Lösung seiner Aufgabe die Folgen eines etwaigen Beitritts Oldenburgs aus verschiedenen, wenn gleich nicht logisch streng durchgeführten und erschöpfenden Gesichtspunkten betrachtet. Vielleicht sind in dieser Beziehung die folgenden Zeilen umfassender, und es dürfte bei der Wichtigkeit der vorliegenden Frage, welche tief in die materiellen Interessen Oldenburgs eingreift, nicht unpassend seyn, zunächst die Grundzüge des Hannöverischen Zollvereins voranzuschicken.

Der Verein beruht auf den mit wenigen Ausnahmen consequent durchgeführten Principien des Prohibitivsystems, dessen Tendenz die Hebung der innern Industrie die Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr ist. Mit dem Vertrage tritt, zur Realisirung dieses Zwecks, im Innern der Vereinstaaten völlige Freiheit des Verkehrs ein, und die Unterthanen derselben bilden in dieser Beziehung, befreit von allen Schranken und Gränzen, ein Ganzes. Nur das Salz und die Spielkarten sind dem freien Verkehr entzogen. Eine Grenzlinie umfaßt den Verein, eine Zollnorm bestimmt, ohne Modificationen auszuschließen, die Höhe der Zölle und der Ertrag derselben wird mit der zur Gemeinschaft gezogenen Bier- und Branntweins-Consumtionssteuer, nachdem die Verwaltungskosten vom Bruttoertrage abgesetzt, nach der Kopfzahl getheilt. Die Erhebung der Einkünfte ist einer gemeinschaftlichen

Controlle unterworfen, jedoch wird das zur Verwaltung, Controlle und Erhebung erforderliche Personal von jedem Staat in seinem Gebiete angestellt und verpflichtet. Die Gemeinschaft bezieht sich nicht auf die Abgaben, welche den Charakter einer Gebühr an sich tragen, wie z. B. nicht auf Wegegelder, Schifffahrts-Abgaben; jedoch ist bestimmt, daß sämmtliche Einwohner der Vereinsstaaten in dem einzelnen Staate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden sollen. Mit diesen wesentlichen Grundsätzen stimmen die des Preußischen Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, Preußische Gesetzsammlung № 21., ganz überein.

Die Frage wegen des Zollverbandes ist im weitern Sinne rein politischer Natur. Um jedoch die einzelnen Punkte scharf zu sondern, wird der Verfasser in diesen Zeilen, wenn auch vielleicht auf Kosten einer logisch richtigen, systematischen Anordnung, folgende Gesichtspunkte hervorheben, als: einen politischen im engern Sinne, beschränkt auf die äußern Verhältnisse, einen finanziellen, einen national-ökonomischen und endlich einen moralischen, ohne jedoch eine ausführliche Erörterung zu bezwecken.

1) Wird durch den Beitritt Oldenburgs dessen politische Lage gefährdet?

Die Erhaltung der Selbstständigkeit ist eine der ersten Aufgaben des Staats; ohne sie läßt sich keine Staatsgewalt denken, und mit ihr fällt der Staat in die Classe untergeordneter Verbindungen, er hört auf Staat zu seyn. Wäre dieselbe bedroht, so müßte der Beitritt unbedingt unterbleiben. Eine solche Folge

deſſelben könnte für die Selbſtſtändigkeit Oldenburgs gefürchtet werden, eines Theils aus dem Vertrage ſelbſt, andern Theils aus der Verbindung mit einem mächtigern Nachbarn. Dieſe Selbſtſtändigkeit ſcheint aber durch den Vertrag mit Hannover und Braunſchweig nicht gefährdet, denn gerade in der Vertragsmäßigkeit des Verhältniſſes liegt die Anerkennung der Gleichheit, und wo dieſe erhalten wird, iſt keine Unterordnung. Der Beitretende unterwirft ſich keiner fremden Staatsgewalt, ſondern nur der eines Vertrags, welche alle Contrahenten gleichmäßig anerkennen, und ſo wenig der Einzelne, durch Vertrag gebunden, ſeine Freiheit verliert, eben ſo wenig büßt dadurch die Staatsgewalt ihre äußere Selbſtſtändigkeit, die Souverainität, ein. Die Controllemaßregeln, denen ſich die Contrahenten gegenſeitig unterwerfen, begründen, da die unmittelbare Controlle, ſo wie die Erhebung der Abgabe, jeder Staat innerhalb ſeines Gebiets durch die von ihm angeſtellten Beamten beſorgt, und die Aufſicht über die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verein eine gemeinſame und gegenſeitige iſt, ebenfalls nicht die Furcht, daß Oldenburg an ſeiner Selbſtſtändigkeit verlieren würde. Da der vertragsmäßig begründete Verein den controlirenden Staaten durchaus keine Einwirkung auf die innern Verhältniſſe der einzelnen Staaten einräumt; ſo wird dadurch die Lage derſelben in der Staatengeſellſchaft nicht geändert, und es läßt ſich daher wohl behaupten, daß eine freundſchaftliche Vereinigung mit dem mächtigern Nachbar und ein dadurch herbeigeführter neuer Aufſchwung der Betrieb-

ſamkeit die politiſche Lage Oldenburgs beſſer ſichern wird, als wenn es ſeinen Nachbaren ſich entfremdet. Überhaupt müßte, ehe die politiſche Lage eines deutſchen Bundesſtaates mit Gefahr bedroht werden könnte, der Bund in ſeinen Grundlagen, durch Annullirung des Zwecks, die innere und äußere Sicherheit eines jeden Bundesſtaates zu ſchützen, erſchüttert werden. Wodurch daher die Selbſtſtändigkeit Oldenburgs durch die Zollvereinigung Gefahr laufen ſoll, iſt nicht abzuſehen, denn in keinem Artikel der Vertragsurkunde iſt von dem Aufgeben irgend eines Hoheitsrechts die Rede, und ich möchte daher in dieſen Beziehungen die Furcht, welche vielfach auch bei dem Preußiſchen Zollverbande geäußert iſt, unbegründet nennen, obgleich ſie gerade benutzt wird, um das ſo gerechte Nationalgefühl des Oldenburgers aufzuregen und ihn gegen einen Verein zu ſtimmen.

Noch eine andere politiſche Bedenklichkeit wird aber erhoben. Dem engliſchen Intereſſe ergeben, vereint mit Hannover und Braunſchweig, ſoll Oldenburg durch den Zollverband ſich dem Preußiſchen, deutſchen Vereine feindſelig gegenüberſtellen und ſo die Realiſirung dieſer großen Idee, welche durch Amalgamirung deutſcher Intereſſen Deutſchlands Einheit neu begründen ſoll, erſchweren. Wenn gleich die Einheit des Herrſchers über Großbrittanien und Hannover ſtets einigen Einfluß auf die Politik des letzten Staates haben wird; ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß in der jüngſt verfloſſenen Zeit Hannover ſowohl in der äußern, als innern Politik vielfach gezeigt hat, daß es nicht ſo ängſtlich Englands

Vortheile zu schützen trachte, und selbst der Zollvertrag zwischen Hannover und Braunschweig dürfte zum Beweis dieser Behauptung dienen.

Überhaupt läßt sich von einem König, wie Wilhelm IV. ist, nicht erwarten, daß er einen Theil seiner Staaten auf Kosten des andern begünstigen lassen werde. Der Beitritt der norddeutschen Staaten zu dem großen Handelsbund hat in ihrer eigenthümlichen Lage bedenkliche Seiten genug, um dessen Verzögerung nur aus dem englischen Einflusse erklären zu können. Nebenius sagt a. a. O., Seite 272.: »Vor allem erscheint der Anschluß Hannovers, als entscheidend für Oldenburg und Braunschweig, wie für Hamburg und Bremen, von hoher Wichtigkeit. Verspricht er dem Lande überwiegende Vortheile; so wird er über kurz oder lang erfolgen. Rücksichten auf die britischen Interessen sind, bei Erwägung dieser Frage, Hannover eben so fremd, wie die Schonung der Interessen des Hannöverischen Landes den britischen Zolltarifen von jeher fremd geblieben ist. Beide Länder werden, wie billig, zu ihrem eigenen Vortheile verwaltet, und keins ordnet die Befriedigung seiner Bedürfnisse dem Wohle des andern unter. Ganz irrig wäre daher die Meinung, daß in den Verhältnissen zu Großbritannien der Beitritt Hannovers Schwierigkeiten finden könnte. Welche sonderbare Voraussetzung, daß Hannover, dessen Erzeugnissen, gleich den Producten und Manufacturwaaren aller übrigen Länder, die britischen Märkte verschlossen sind, oder nur gegen übermäßige Zölle geöffnet werden, durch das englische Interesse abgehalten werden

könnte, ſeine Handelsverhältniſſe auf eine ſeinem eigenen Vortheile entſprechende Weiſe zu beſtimmen! In der That, eine ſolche Lage wäre weit ſchlimmer, als die Lage jeder, von der einſeitigen Geſetzgebung des Mutterlandes abhängigen Colonie, der ſelbſt die engherzigſte, eigennützigſte Politik des herrſchenden Landes auf ſeinem Markte, wenigſtens allen Fremden gegenüber, mannichfaltige Begünſtigungen nicht zu verſagen pflegt. Zu jener Vorausſetzung läßt ſich ſicherlich auch nicht ein Schein von Gründen auffinden.« — Er führt dann die Abhaltungsgründe Hannovers an und begleitet ſie mit Bemerkungen, welche das oben gebrauchte Wort: Verzögerung rechtfertigen dürften. Auf eine Vereinigung der deutſchen Staaten, wiewohl in einem andern Wege, deutet auch der Vereinsvertrag vom 1. Mai 1835 hin, und wenn Hannover die Überzeugung von der Wohlthätigkeit des großen Bundes und von der Unzulänglichkeit des kleinen Vereins gewonnen haben wird, wenn Oldenburg und Braunſchweig dieſe Überzeugung theilen, ſo iſt mit Recht vorauszuſetzen, daß die Erreichung deſſelben Zwecks auf dem Wege des Beitritts zu jenem Bunde nicht verſchmäht werde. Wäre aber Oldenburg einſtweilen iſolirt geblieben, ſo dürfte alsdann ſeine Stellung ſchwerlich eine günſtigere ſeyn.

Es läßt ſich bezweifeln, ob in dieſem Falle Oldenburg irgend eine Wahl übrig bliebe. Mehr als alle politiſche Rückſichten dürfte ſeine geographiſche Lage in Betracht kommen, und wenn dieſe ſeinen Beitritt für Hannover und Braunſchweig allerdings wünſchenswerth machen muß, ſo zeigt ſie auch auf der andern Seite

den hohen Werth, welchen der freie Verkehr mit Hannover gerade für Oldenburg haben kann, wenn ihm auch derselbe nicht unentbehrlich seyn und wohl nie, ohne wesentliche Verletzung der eigenen Unterthanen Hannovers, allzusehr erschwert werden kann, abgesehen von den Verträgen, die im beschränkteren Maße *) die gegenseitige Erleichterung des Verkehrs bezwecken, die jedenfalls mit 1841 erlöschen. Die Streitfrage: ob dieser Fall nicht schon jetzt eingetreten sey, kann natürlich keiner der Betheiligten einseitig entscheiden. Es kann aber ein für Oldenburg sehr unbequemer Zwischenzustand eintreten, der besser verhütet wird, nur nicht, wie sich von selbst versteht, durch Opfer von Seiten Oldenburgs, das vielmehr in der Lage ist, für seinen Beitritt günstige Bedingungen zu erwarten. Denn allerdings wird es durch keine Nothwendigkeit zum Beitritt gezwungen. Die Frage ist nur, ob dieser der Isolirung vorzuziehen sey? Der politische Gesichtspunkt ist für die Bejahung der Anschluß-Frage. Überdies geht aus einer Zusammenstellung des Preußischen und Hannöversch-Braunschweigischen Tarifs hervor, daß die Ansätze des letztern fast durchgängig viel niedriger sind, und nur die in den örtlichen Verhältnissen Oldenburgs liegende Schwierigkeit des Anschlusses an das Preußische System dürfte es erklären, daß die Gegner des Hannöverschen so häufig sich darauf als wünschenswerth beziehen. Schon gegen den Cassseler Vertrag vom

*) Da sie sich nur auf eine Nichterhöhung der bestehenden Abgaben und den Vertrieb der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger weniger andern Gegenstände beziehen.

24. Sept. 1828 hätten dieſelben Einwendungen gemacht werden können, da er im Art. 4. dem Principe der Iſolirung und Abſonderung gegen den allgemeinen deutſchen Zollverein huldigt. Dieſes zeigt klar das Irrelevante der von den Kaufleuten S. 10. und 11. aufgeſtellten Behauptung.

2) In finanzieller Hinſicht wird wohl zunächſt die Umwandlung unſers Abgabenſyſtems in Betracht zu ziehen ſeyn.

In einem ſo rein ackerbauenden Staate, wie der Oldenburgiſche, wird und muß, weil die Grundrente ſtets das Haupteinkommen iſt, die Grundſteuer die Hauptſteuer bleiben, und ſo war es auch bis jetzt im Herzogthum, wo leider durch den Mangel eines guten, auf trigonometriſche und Detail-Vermeſſung geſtützten Cataſters, die Folgen der Verordnungen von 1680 und 1682 ſehr fühlbar geworden ſind. Die Einführung der höhern Steuerſätze, die Vermehrung der indirecten Abgaben, welche nicht blos Luxusartikel treffen, würde die im Verhältniſſe zu den übrigen Staatsbürgern höher beſteuerte ackerbauende Claſſe ungleich hart belaſten, und gewiß dieſen wichtigen Theil der Bevölkerung noch weiter zurückbringen, als es die unglücklichen Conjuncturen bereits gethan. Auf dieſe Weiſe würde ein Hauptprincip der Finanzwiſſenſchaft, die Forderung der Gerechtigkeit, daß der Reichere eine größere Quote zu den Staatsbedürfniſſen beitrage, das der Gleichheit der Beſteuerung, verletzt werden, und dieſer Moment dürfte durchaus gegen den Zollverband ſprechen, wenn es nicht Mittel und Wege gäbe, dieſes Hinderniß zu

entfernen. Die Consumtionssteuern sind *), seitdem man von Vermögens-, Einkommen- und Capitalsteuern mehr oder weniger zurückgekommen, fast das einzige Mittel, die Ungleichheiten, welche die directe Besteuerung herbeiführt, einigermaßen auszugleichen, indem sie die Möglichkeit gewähren, die Capitalisten zu treffen. Bei uns war bisher dieses Mittel in so geringem Umfange in Anwendung, daß der Staat nothwendig auf die Besteuerung der Grundrente angewiesen war und dadurch die Landleute im Verhältnisse zu den übrigen Staatsbürgern bedeutend prägravirte. Die allgemeine Überlastung des Bauernstandes ist in Beziehung auf die hier abzuhandelnde Frage wohl in Abrede gestellt, gewiß weil man an die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer selbst dachte, ohne dabei zu bedenken, daß hier nicht die Schatzung an sich, sondern das Verhältniß derselben zu den übrigen Staatseinnahmen, das Verhältniß, in welchem die ackerbauende Classe zu den Staatsausgaben concurrirt, in Betracht kommt. Die Gerechtigkeit verlangt, daß, so wie es möglich, der Grundsatz der Gleichheit eintrete, da alle gleichmäßig die Vortheile der Staatsverbindung genießen. Die Möglichkeit, gerecht zu seyn, welche bisher fehlte, giebt der Zollverband durch die Vermehrung der Staatseinkünfte bei gleichem Staatsbedürfnisse an die Hand, indem durch die Erleichterung der Grundbesitzer ein Übelstand gehoben werden kann, der erst seit den für die Landwirthschaft eingetretenen minder günstigen Zeiten

*) Rebenius l. c. S. 194.

recht fühlbar geworden ist. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß unsere so wohlgesinnte Staatsregierung mit Freuden eine Gelegenheit ergreifen wird, die lang gehegten Hoffnungen der ackerbauenden Classe zu erfüllen; schon 1833 deutete sie darauf hin und die Handlungsweise derselben in einem Theile des Großherzogthums, bei ähnlicher Gelegenheit, ist eine sichere Bürgschaft, daß man keine Luftschlösser baut. Durch eine solche Maßregel schwindet auch der Einwand, daß der Staat, so lange die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden, eine Abgabenerhöhung nicht einführen dürfe. Ein doppelter Vortheil könnte bei der Erleichterung erreicht werden, wenn die Überschüsse etwa zur Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten benutzt würden.

Die auf jene Art eintretenden Erleichterungen des Grundeigenthums sind nicht chimärisch, denn es wird nicht mit der einen Hand gegeben, mit der andern genommen *), da es ein Hauptvortheil der Consumtionssteuern ist, welcher den Schatzungen abgeht, daß es von den Consumenten abhängt, ob er sich der Steuer durch die Consumtion unterwerfen will, in so fern die Abgabe nicht auf unentbehrliche Bedürfnisse gelegt ist. Wenn gleich nach dem Hannöverisch-Braunschweigischen indirecten Steuersysteme auch nothwendige **) Bedürf-

*) Auch die Gegner des Zollverbandes, dem Interesse nach reine Physiocraten, tragen zur Erleichterung des Grundeigenthums durch Consumtionssteuern an.

**) Die Beförderung des Anbaues des Weizens durch Besteuerung des eingeführten dürfte sehr zweckmäßig sein, da derselbe auch bei uns recht gut gedeiht.

niſſe der Beſteuerung unterliegen, ſo wird doch durch die hohe Beſteuerung wirklicher Luxusartikel, durch Beſeitigung der Tranſitozölle, die ackerbauende Claſſe günſtig geſtellt, wenn ſie auch einen Theil der vermehrten Grundrente durch ihren Beitrag zu der Conſumtionsſteuer einbüßen ſollte. Jenes Syſtem behält dennoch bedeutende Vorzüge vor dem Preußiſchen, (man denke nur an die Mahl- und Schlachtſteuer) namentlich auch dadurch, daß das Salz als Regie der Beſteuerung eines jeden einzelnen Staates überlaſſen bleibt, und immerhin kann auch jede Regierung in der einen oder andern Beziehung vertragsweiſe Modificationen eintreten laſſen (Art. 15. des Vertrags vom 1. Mai 1834).

Hiernach dürfte, inſofern das Obige realiſirt würde, das, was als eine Hauptrückſicht gegen den Zollverband angegeben, wohl als beſeitigt angeſehen werden können, und ich wende mich daher zu einem zweiten Punkte, welcher gegen den Anſchluß Oldenburgs angeführt wird. Man behauptet nämlich, daß Oldenburgs Conſumtion bedeutend größer, als die der beiden andern Staaten ſey, und daß demnach, wenn die Kopfzahl die Theilungsnorm bilden ſollte, Oldenburg kein gehöriges Äquivalent für ſeine Einſchüſſe in die gemeinſchaftliche Caſſe erhalte, alſo gleichſam Hannover und Braunſchweig tributpflichtig würde. Dieſer Behauptung fehlt es, bei dem Mangel authentiſcher Nachrichten, jedoch durchaus an einem beſtimmten Anhaltspunkte, und wird nur durch die Annahme begründet, daß Oldenburg viel reicher wie Hannover und Braunſchweig ſey und ſeinen Reichthum durch ſtärkere Con-

ſumtion zeigen werde, ohne daß man dabei bedenkt, daß die Menge der Städte, der Gutsbeſitzer in jenen Ländern, vereint mit den Marſchdiſtricten Hannovers und den dieſen gleich kommenden, ſehr fruchtbaren Gegenden Braunſchweigs, das angebliche Mißverhältniß ausgleichen dürften. Allein wenn man auch eine Ungleichheit in der Conſumtion annehmen wollte; ſo wird dieſe doch jedenfalls von der andern Seite dadurch gehoben, daß wir wenigſtens in einer Beziehung bedeutend beſſer geſtellt ſind, als Hannover und Braunſchweig. Mit den hemmenden Zollinien, mit dem völlig freien Verkehr der Vereinsſtaaten fallen alle Eingangs- und Durchgangsabgaben weg, und es iſt bekannt, in welchem Verhältniſſe die tranſitirenden Güter der Vereinsſtaaten ſtehen, welche Summen in die Hannöveriſche Zollcaſſe floſſen, ſo daß gewiß durch das Wegfallen der Tranſito-Zölle eine etwaige Verſchiedenheit im Conſumo gedeckt wird. Es dürfte daher auch dieſer Einwand nicht ſo gewichtig ſeyn. Da es durchaus nicht die Abſicht des Verfaſſers dieſer Zeilen iſt, in die Einzelnheiten der Materie durch Beurtheilung aller etwa aufzuwerfenden Fragen zu gehen, ſondern nur die Beleuchtung einzelner Punkte, welche er als Grundbaſis der Entſcheidung der Anſchluß-Frage erwähnen gehört, ſein Zweck iſt; ſo glaubt er mit den abgehandelten finanziellen Rückſichten ſich begnügen und zu dem national-ökonomiſchen Geſichtspunkt übergehen zu können.

3) Es wäre durchaus unpaſſend, hier die Grundirrthümer des theoretiſch ſchon längſt verdammten Mercantil-Prohibitivſyſtems, dem großentheils alle

in neuerer Zeit geschlossenen Handels- und Zollverträge consequent folgen, auseinanderzusetzen, da die Einflüsse eines speciellen Zollverbandes zur Beurtheilung vorliegen und es nicht darauf ankommt, allgemeine Theorien zu verfechten oder zu bekämpfen.

In national-ökonomischer Hinsicht scheinen, abgesehen von den unbestreitbaren Vortheilen der in Aussicht gestellten Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte und der nach besonderer Übereinkunft überlassenen Bestimmungen, lediglich die Folgen des Anschlusses auf die Oldenburgischen Industriezweige, den Ackerbau und die Viehzucht, die Gewerke und den Handel in nähere Erwägung gezogen werden zu müssen.

Was zunächst das landwirthschaftliche Gewerbe betrifft; so muß hinsichtlich aller Producte, welche bisher Gegenstand der Ausfuhr nach den Vereinsstaaten oder des Transitohandels waren, der Zollverband einen günstigen Einfluß äußern, indem durch den freien Verkehr eine Kostenersparung eintritt, welche die Grundrente steigert und durch Capitalvermehrung den Producenten befähigt, seine productiven Arbeiten zu vergrößern. Wenn es dem Landmann bei der bis jetzt bestehenden Gesetzgebung möglich war, einen Theil seiner Producte auszuführen und mit Vortheil abzusetzen; so muß dieses nach dem Vertragsabschluß noch um so mehr der Fall seyn, indem durch gänzliche Gleichstellung mit den Unterthanen der Vereinsstaaten für ihn die Concurrenzverhältnisse sich günstiger gestalten müssen, und in diesem Falle wird die freie Concurrenz für den Oldenburgischen

Landmann, der bei dem verſchiedenen Zollſyſteme, bei dem Beſtehen der Durch- und Eingangs-Abgaben ſich den Markt zu ſichern wußte, nicht zu fürchten ſeyn. Wenn auch Hannover einen Theil unſeres Viehes jetzt nicht gut entbehren kann, ſo dürfte doch bei dem durch die Zölle geſteigerten Preis deſſelben zu befürchten ſeyn, daß dieſes in nicht langer Zeit nicht mehr der Fall ſeyn würde, und jedenfalls würde durch den Nichtanſchluß der Handel über die Grenzen Hannovers und Braunſchweigs hinaus, der durch einen See-Export nicht erſetzt werden kann, bedeutend leiden. Daſſelbe tritt bei allen Ausfuhrobjecten ein, und in dieſer Hinſicht wird im ganzen Lande die Meinung nicht getheilt ſeyn, wenigſtens hat der Verfaſſer vielfach Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß der Landmann, auf deſſen geſunden Sinn man mit Recht provocirt, ſeinen Vortheil nicht verkennt, und ſchon iſt es in mehreren Theilen des Landes beabſichtigt geweſen, dieſes auf die Art, wie es die Kaufleute Oldenburgs gethan, kund zu geben. Hinſichtlich der Erzeugniſſe, welche nur Gegenſtand des innern Verkehrs Oldenburgs ſind, werden die Verhältniſſe ſich wenig ändern; einige Maßregeln laſſen indeß eine Steigerung der Cultur hoffen.

Der Mangel an veröffentlichten ſtatiſtiſchen Notizen über den Zuſtand der Gewerke Oldenburgs, namentlich die Nichtkenntniß der Ausfuhr der Gewerksproducte, macht es dem Verfaſſer unmöglich, ſämmtliche Gewerkszweige im Einzelnen durchzugehen, und er beſchränkt ſich mit der Bemerkung, daß ein höchſt achtbarer Fabrikant, der Jahr aus, Jahr ein über 100 Arbeiter beſchäftigt und der gerade Gegenſtände producirt, hinſichtlich derer

die freie Concurrenz Hannovers als durchaus unheilbringend erklärt wird, sich günstig über den Zollverband in Beziehung auf die in der erwähnten Flugschrift genannten Gewerke geäußert hat.

Als im Jahre 1833 zur Ausführung der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814 publ. d. 26. Januar 1815 die Cammerverordnung, die Controllemaßregeln betreffend, erlassen wurde, hörte man von allen Seiten von den Branntweinbrennern ähnliche Befürchtungen äußern, wie jetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie unbegründet waren, denn wenn auch gleich einige unbedeutende, als Nebengewerke betriebene Brennereien eingingen, so entstanden dagegen mehrere neue, und erfreulich ist die Bemerkung, daß die Branntweinfabrikanten seit jenen Controllemaßregeln von 1833 eingesehen haben, wie nothwendig es ist, mit dem Zeitalter fortzuschreiten, die Erfahrungen der Technologie, Chemie und Mechanik zu benutzen. Höchst wahrscheinlich wird dieselbe Erscheinung sich wiederholen und der Anschluß ein Sporn zur Vervollkommnung dieses Gewerkes, welches allerdings für die landwirthschaftliche Industrie von großer Wichtigkeit ist, sein. Die Concurrenz wird die Unternehmer zwingen, alle gegebenen Momente zu ergreifen, um für sich den Markt zu gewinnen, und die Frage, ob der freie, ausgedehntere Markt bei gleichen Verhältnissen nicht viel wünschenswerther, als ein auf Schmuggelei gegründeter Vortheil sey, dürfte unbedingt bejaht werden. Es ist möglich, daß durch den Zollverband einzelne Brennereien an den Grenzen ihr Gewerke einstellen müssen, aber gewiß kann man dieses nicht als einen

national-ökonomisch wichtigen Nachtheil ansehen, da nach dem Principe der Arbeitstheilung die Verbindung verschiedenartiger Gewerke nachtheilig auf die Menge und Güte des Products wirkt, und auch in landwirthschaftlicher Hinsicht wird durch das Entstehen größerer, vervollkommneter Unternehmungen nichts zu fürchten seyn. Selbst darin würde national-ökonomisch kein Nachtheil liegen, wenn wir in Zukunft aus Hannover unsern Branntwein billiger beziehen sollten, als aus den einheimischen Fabriken, da gewiß jene Einfuhr durch eine andere Ausfuhr gedeckt, auch ein freiwerdendes Capital leicht eine andere Anwendung finden würde. Dieses ist jedoch nicht zu erwarten, wie schon aus den Folgen der Controllemaßregeln von 1833 hervorgeht, und die Ansicht, daß die Production für die inländische Consumtion gewiß nicht verringert werden dürfte, theilen viele Fabrikanten, welche der Verfasser befragt. Die Vergleichung der Hannöverischen und Preußischen Branntweinsteuer ergiebt, daß jene bedeutend geringer als diese ist. Preußen hebt vom Quart Branntwein zu 50 % Alkoholzgehalt nach Tralles, 1¼ Sgr., Hannover von 24 Quartier, à 2 Pfd. Wasser, Maischbottigraum, 10 Pf.; rechnet man nun, daß man im Durchschnitt von 100 Pfd. Schrot, 800 Pfd. Wasser und 8 Pfd. Hefe 30 Quart Branntwein zu 43 % Tralles erzielen kann; so würde ein Quart von der angegebenen Stärke nur 6¼ Pf. Steuer zahlen müssen, ein Anker also ungefähr 1 Rthlr. 1 Sgr. Eine Vereinigung mit Preußen würde daher die Branntweine noch viel schlechter stellen, und es ist vorauszusehen, daß, wenn gleich das Preußische indirecte Steuersystem jetzt von allen

Seiten gepriesen, bei einem etwaigen Anschlusse noch mehr als jetzt von Einzelnen geklagt werden wird.

Wenn die Cichorienfabriken bei einem Schutzzoll von über 10 Procent kaum bestehen können; so ist dieses ein Beweis, daß die Natur uns nicht auf diesen Fabrikzweig angewiesen, und es würde national-ökonomisch vortheilhafter seyn, wenn die darauf gewandten Arbeitskräfte und Capitalien productiver benutzt und die Producte desselben vom Auslande bezogen würden. Die nicht große Bedeutung der Fabrikanlagen dieser Art, welche gewöhnlich nur einen Theil des Jahres im Gange zu seyn pflegen, würde es aber auch leicht möglich machen, wenn man es für wünschenswerth erachten sollte, durch eine Begünstigung diesen Fabrikszweig zu erhalten.

Eine Erhöhung des Salzpreises würde dem Butter- und Schinkenhandel, insofern er nicht in die Vereinsstaaten geht, vielleicht einigen Nachtheil bringen, wenn dadurch die Unterthanen anderer Staaten wegen geringerer Salzsteuer im Stande wären, mit uns zu concurriren. Dieses würde aber schwerlich bei dem Rufe der westphälischen Schinken und da die etwaigen Concurrenten theils eine höhere, theils eine gleiche Salzsteuer zahlen müssen, der Fall seyn. Eben so wenig bei unserer Butter, welche nach den bestehenden Verträgen nur im frischen Zustande, d. h. nicht eingeschlagen, frei vom Eingangszoll ist. Ein bestimmtes Urtheil dürfte jedoch zur Zeit noch nicht zu fällen seyn, da das Salz, von der Gemeinschaft ausgenommen, einer jeden einzelnen Regierung zur Besteuerung bleibt, und wir selbst eine Saline besitzen, deren Unternehmer oft erklärt, den Bedarf des Salzes für das ganze Herzogthum, 800 Last, liefern zu wollen. Dagegen läßt sich mit

Bestimmtheit behaupten, daß die Schweinezucht, welche namentlich auf dem Ammerlande von großer Bedeutung ist, durch einen Nichtanschluß Oldenburgs sehr abnehmen würde.

Da es gewiß im Interesse der Verfasser der mehrerwähnten kleinen Schrift gelegen, alle möglichen Nachtheile für die einzelnen Industriezweige hervorzuheben; so darf man wohl annehmen, daß sie für die nicht genannten Fabrikunternehmungen nicht so bedeutend seyn werden, um ein Gewicht in die Wagschaale gegen den Anschluß Oldenburgs zu legen. Die »Träumereien der Fabrikanten« dürften, auf die nothwendigen Folgen des Prohibitivsystems, auf das Wegfallen einer Gewerbsteuer in den beiden Vereinsstaaten gegründet, nicht so unbegründet seyn, und man darf erwarten, daß sie bei ihren Äußerungen ihr Interesse nicht leichtsinnig unbeachtet gelassen und überzeugt sind, bei ganz freier Concurrenz ihren Vortheil zu finden. Preußens System hat dies genugsam bewahrheitet, und die sogenannte Treibhausmäßigkeit der Industrie hat nicht allein den Wohlstand der Fabrikanten, sondern auch rückwirkend den des Handelsstandes erzeugt.

Oldenburgs Handel aber, oder die Vertauschung inländischer und ausländischer Erzeugnisse, wird durch den Zollverband in keiner Weise betheiligt, da, wie die Erfahrung aller Länder zeigt, eine Erhöhung der indirecten Abgaben die Consumtion wenig vermindert, sondern es tritt vielmehr durch die Vergrößerung des Marktes, indem die Vereinsstaaten durch die Möglichkeit gleichmäßiger Controllemaßregeln (wodurch eine Hauptklage der Oldenburgischen Kaufleute gehoben würde) Ein Ganzes bilden, ein bedeutender Vortheil für denselben ein. Der Handelszug der Vereinsstaaten wird fortan Oldenburgs Grenze

nicht mehr zu meiden haben, und es ist daher zu erwarten, daß der inländische Handel einen neuen Schwung erhalten werde, namentlich wird dies mit allen Producten der Landwirthschaft der Fall seyn. Aber auch hinsichtlich der Gegenstände, auf welche der Zollverband ungünstig einwirken soll, wird keine Verminderung des Absatzes, wohl aber eine Erniedrigung des Gewinnes eintreten, weil mit den Grenzen zwischen den Vereinsstaaten auch der Schmuggelhandel wegfällt. Dieser Verlust ist aber, einerlei ob der Paschhandel direct oder indirect geführt werde, durchaus nicht zu bedauern, denn noch nie hat ein durch diesen Handel erworbener Reichthum segensreiche Früchte getragen, und keine wohlmeinende Regierung wird die Hand dazu bieten, auf diese Weise ein vorübergehendes Aufblühen des Staats hervorzulocken. Auch dürfte in der Betriebsweise des Oldenburgischen Handels, in dem Verhältnisse dieses mittelbar productiven Gewerbszweiges zu den übrigen productiven Gewerben, keine Veranlassung liegen, eine Maßregel, welche auf diese günstig einwirken würde, zu unterlassen. Daß die, welche bei dem Bestehen der Grenzen, bei der Verschiedenheit des indirecten Abgabensystems bedeutende, wenn gleich unrechtliche Vortheile genossen, ihre Stimmen laut erheben würden, war vorauszusehen, namentlich da bei der großen Ausdehnung unserer Grenzen auch Mittel und Wege gefunden werden konnten, den bei uns bestehenden Abgaben zu entgehen. Die Stimme derer, welche den Verband wünschen, wird nicht so laut, wie es stets bei Maßregeln (z. B. auch hinsichtlich der bevorstehenden Regulirung der Grundsteuer), welche verschiedenartige Interessen berühren, der Fall ist; doch wäre es zu wünschen, daß auch andere Unterthanenclassen ihre Ansich-

ten öffentlich kund gäben. Der Verluſt, der den Handelsſtand bedroht, nicht aber der Nachtheil dieſes Verluſtes dürfte daher einzuräumen ſeyn, und es wäre daher auch aus dieſem Geſichtspunkte, viel mehr aber noch

4) aus dem moraliſchen zu wünſchen, daß unſer Vaterland nie ein Schmuggeldepot für den Hannöveriſch-Braunſchweigiſchen Zollverband werde, und gerade unſere Lage wird die Erwirkung günſtiger Bedingungen möglich machen.

Die Leichtigkeit des Betrugs bei den indirecten Abgaben, der Reiz zu demſelben, äußert einen höchſt traurigen Einfluß auf die Moralität, und der Schmuggelhandel, durch den meiſtens Staat und Mitbürger in gedoppeltem Betruge getroffen werden, iſt eine Vorſchule zu allen Verbrechen. Die Abſcheulichkeit dieſes Gewerbes, welches in faſt ironiſch klingender Weiſe in der angezogenen Schrift mehrfach erwähnt iſt, hat in neuerer Zeit unzählige Beiſpiele der unerhörteſten Unthaten hervorgerufen und durch die weite Verzweigung der Theilnehmer die Folgen dargelegt, welche dieſer verbrecheriſche Handel für das Staatswohl hat. Die Stimme des Gewiſſens verſtummt durch den Gewinn, die Achtung vor dem Geſetze ſinkt durch die vielen nothwendigen Unterſuchungen und Strafurtheile, und der Schwärzer, frei von allen von ihm abgeſchüttelten Banden des Staatsvereins, kommt bald von der Verletzung materieller Intereſſen des Staats zu höhern, und es iſt daher eine unerläßliche Pflicht des Staats, auf jede mögliche Weiſe dieſem peſtartig-contagiöſem Übel, dieſem Auswuchs der menſchlichen Gewinnſucht zu ſteuern. Der Schmuggelhandel äußert nicht allein auf die niedern Werkzeuge dieſes Gewerbes ſeinen bedauernswerthen Einfluß, nein, er trägt

auch in die Familien, welche durch den plötzlichen Gewinn ihre Lage verbessert sehen, den Keim des moralischen Verderbens. Man will in unserm Zeitalter dieses, nachdem die Continentalsperre und mit ihr der hochgespannte Gewinn des Schmuggelhandels verschwunden, häufig bemerkt haben. Wenn auch die Verhinderung des Schwärzens durch die Vereinigung Oldenburgs mit dem Hannoverisch-Braunschweigischen Zollsystem nicht gänzlich erreicht werden kann; so muß die Abkürzung der Zolllinie doch nothwendigerweise eine Erschwerung und Verminderung desselben herbeiführen und in dem Anschlusse liegt daher das allgemeinste, allseitigste und durchgreifendste Mittel gegen das verderbliche Schmuggeln und auch in moralischer Hinsicht ist er daher wünschenswerth.

Nachdem der Verfasser in kurzen, nicht umfassenden Umrissen, nach der oben angegebenen Disposition die Puncte berührt hat, welche gewöhnlich hervorgehoben werden, glaubt er seine Ansicht folgender Maaßen aussprechen zu dürfen: Nur wenig wird gegen den Anschluß Oldenburgs an den Steuer- und Zoll-Vereinigungs-Vertrag Hannovers und Braunschweigs einzuwenden seyn, wenn die Staatsregierung die vermehrten Einkünfte, in so weit sie die Staatsbedürfnisse übersteigen, zur Erleichterung des zu schwer belasteten Landmanns verwendet und schwerlich wird dann der Versuch mit dem Verluste des Wohlstandes, bezahlt werden, sondern vielmehr mit dem Aufblühen der Landwirthschaft, der Gewerbe und des dadurch nothwendig herbeigeführten neuen Schwungs des Handels, eine neue Aera für unser Vaterland beginnen.

Vergleichende Zusammenstellung

der wichtigern Gegenstände, welche nach dem Preußischen und Hannoverisch-Braunschweigischen Zolltarife einem Ausgangs- respective Eingangszoll unterliegen.

№ 21. der Preußischen Gesetzsammlung von 1833.
№ 9. der Hannoverischen Gesetzsammlung von 1835.

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze bei Eingang Rt.	ggr.	Pf.	Ausgang Rt.	ggr.	Pf.	Preußischer Tarif Sätze vom Eingang Rt.	ggr.	Ausgang Rt.	ggr.
I. Baumwolle und Baumwollenwaaren:											
a) Baumwolle, gekämmte	Centner		12								12
b) Baumwollengarn, 1) ungebleichtes, ungefärbtes, ungezwirntes	—	1	1					2			
2) gebleichtes ungezwirntes Dochtgarn	—	2	2					2			
3) ungezwirntes türkisches Rothgarn	—	3	3					6			
4) gezwirntes Strickgarn, gefärbtes	—	6	6					6			
5) Watten	—	6	6					2			
c) Baumwollenwaaren überhaupt	—	12	12					50			
2. Bier, auch Meth, a) in Fässern	—		16					2	12		
b) in Flaschen	—		16					8			
3. a) Blei in Blöcken und altes, auch gewalztes und in Platten	—	1	1						6		
b) Grobe Bleiwaaren, Gewichte, Kessel	—	1	12					2			

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze bei dem Eingang Rt.	ggr.	Pf.	Ausgang Rt.	ggr.	Pf.	Preußischer Tarif Sätze vom Eingang Rt.	ggr.	Ausgang Rt.	ggr.
c) alle übrige Bleiwaaren	Centner	6	6					10			
4. Branntwein: a) von 50 Grad Tralles	—	4	4								
b) von 51 bis 60	—	5	5								
c) von 61 bis 70	—	6	6								
d) von 71 bis 70	—	7	7					8			
e) von 81 und darüber	—	8	8								
f) Liquere	—	6	6								
5. Butter	—	1	1					3	16		
6. Caffée und Caffeesurrogate	—	3	3					6	16		
7. Essig a) in Fässer	—	1	1					1	8		
b) in Flaschen	—	1	1					8			
8. a) altes Brucheisen	—	frei				4		frei			6
b) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, Stangen, Stücken	—	1	1					1			
c) Stahl	—	1	18					1			
d) Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech unverarbeitet	—		10					3	16		
e) verzinntes Eisenblech, unverarbeitet	—		18								
f) Eisendraht	—	2	2								
g) grobe Gußwaaren, Gitter, Kessel ꝛc.	—		18					1			
h) ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz, als: Aexte, Beile,											

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze bei dem Eingang Rt.	ggr.	Pf.	Ausgang Rt.	ggr.	Pf.	Preußischer Tarif Eingang Rt.	ggr.	Ausgang Rt.	ggr.
Forken u. s. w.	Centner	2	2					6			
i) andere, in soweit solche nicht unter Litt. k gehören	—	6	6					10			
k) Eisen-Stahl-Waaren mit Gold, Silber, Platina versehene, feine zu den Galanteriewaaren gehörige	—	16	16					55			
9. a) Flachs und Hanf	—	frei				4			4		
b) Heede	—	frei				2					
c) Garn, gebleichtes, gefärbtes	—	1	1					1			
d) Packleinen, Segeltuch, graues	—		4						16		
e) rohe Leinewand, Zwillich, Drillich	—	1	1					2			
f) gebleichte, gedruckte, gefärbte und sonst appretirte Leinewand, Zwillich, Drillich, Dammast	—	8	8					11			
g) alle andere Leinenwaaren	—	12	12					22			
10. Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, geräuchertes, gesalzenes, Schinken, Speck, Würste	—	2	2					2			
11. a) Rocken, gedörrter, Spelz, Weizen, rohe Hirse	Himten		1	4					4	4	Scheffel
b) Bohnen, Erbsen, Linsen, ungedörrter Rocken, Wicken	—		1								
c) Buchweizen, Gerste, Hafer Mengekorn, wie die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung (Hann. Tarif)	—			8							
d) Hirse, abgeschälte, gestampfte	Centner		12					2			
e) Mehl, Graupen, Grütze ꝛc.	—	1	1					2			

Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht und Maaß	Hannoverischer Tarif Abgaben-Sätze bei Eingang Rt.	ggr.	Pf.	Ausgang Rt.	ggr.	Pf.	Preußischer Tarif Sätze vom Eingang Rt.	agr.	Ausgang Rt.	ggr.
f) gewöhnliche Bäckerwaaren, a. Nudeln, a. Puder, Oblaten, a. Stärke u. s. w.	Centner	2	2					a. 2			
12. a) Grünes Hohlglas	—		16					1			
b) weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	—	2	2					3			
13. a) Anis, Kümmel	—		18					1			
b) Ingwer, Cubeben, Pfeffer, Piment	—	1	1					6	16		
c) feine Gewürze: Vanille, Caneel, Muskatnüsse und Blumen, Nägelein	—	3	3					6	16		
d) Lorbeeren	—	1	1					4			
14. Häute und Felle, grüne, gesalzene, trockene	—	frei			1	1		frei		1	16
15. a) Holzasche, nicht ausgelaugte	—	frei				8		frei			8
b) Eichen-, Birken-Borke, Lohe	—	frei				3		frei			2
c) Bau- und Nutzholz, von europäischen Holzarten, nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, einschließlich der Balken und Sparren	Schiffslast		6	8				1	16 bis 8		nach Verschiedenheit der Holzarten *)
d) dergl. gezimmertes und zugerichtetes: Sägewaaren, Faßholz, Latten	—		13	4					16		
e) grobe Holzwaaren von Faßbindern, Böttchern u. s. w.	Centner		12					3			
f) gebeizte, lackirte, polirte, gefärbte, hölzerne											

*) Eichen 1 Rt. 8 ggr., Büchen 16 ggr.